KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG SCHWARZENHOLZ
FLUR 6.8 UND 9
MAßSTAB 1 : 500

STRASSENPROFIL A
M.1:100

STRASSENPROFIL B
M.1:100

FLUR 9

FLUR 8

FLUR 6

WA0max 2 GR0.3 GF0.6

WA0 max 2 GR0.3 GF0.4

WA0 max 2 GR0.3 GF0.4

WA0 1 GR 0.3 GF0.4

WA01 GR0.35GF0.35

VORGARTEN

STEINHÜBEL

BOUS STRASSE

SCHWALBACHER STR.

KATH. PFARRKIRCHE

Bebauungsplan (Satzung)

„STEINHÜBEL"

der Gemeinde

Schwarzenholz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung von 10.10.1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schwarzenholz durch den Landrat des Kreisbauamt - Planungsstelle

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
2.1.1. zulässige Anlagen	allgemeines Wohngebiet
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 Abs. 3 BauNVO
2.2 Baugebiet	Kerngebiet
2.2.1 zulässige Anlagen	Kerngebiet
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Kerngebiet
3. Maße der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	siehe Zeichnung
3.3 Geschossflächenzahl	siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	siehe Zeichnung
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
4. Bauweise	offene
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	keine
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	vorgeschriebene Pläne
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Zeichnung
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Zeichnung
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	keine
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Kerngebiet, Sondergebiet
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch besondere städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	keine
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	keine
15. Verkehrsflächen	siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	vorgeschriebene Pläne
17. Versorgungsflächen	keine
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	keine
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	keine
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	keine
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	keine
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	keine
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Versorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	keine
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	keine
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Bewohnergebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	keine
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	keine
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	keine
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	keine

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 1 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1963 (BGBl. S. 207):

siehe besondere Anlage

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 1 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 9 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1963 (BGBl. S. 207):

keine

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 1 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — keine
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — keine
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — keine
4. Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind — keine

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG.

1. keine
2. keine

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Strassen
- Geplante Strassen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- O — O/O..... Bauweise
- Fund Z Geschosszahl
- Wasserleitung
- Garagen
- Fahrbahn
- WA — Wasserleitung
- GA — Gasleitung
- GF — Grundflächenzahl

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 2.Aug.1963 bis zum 4.Sept.1963. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 13.Januar 1964 beschlossen.

Schwarzenholz den 17.1.1964
Der Bürgermeister
I.V.: Der Beigeordnete

Der Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 13.März 1964
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Die Öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 17.11.1964 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwarzenholz, den 17.11.1964
Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„STEINHÜBEL"

GEMARKUNG SCHWARZENHOLZ AMTSBEZIRK

M.1:500 Stand: den 4.JULI 1963

Bearbeitet und gezeichnet: R.KUNZ, R.BIRKENFELD, MÜLLER